



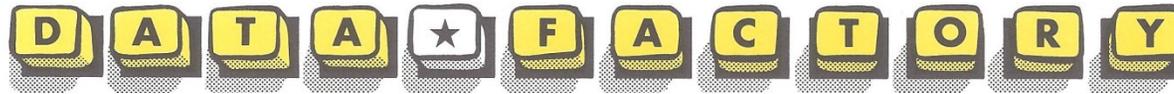
Hubert Müntst

Erlassredaktion: Erfahrungen und Erkenntnisse

„Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich.“

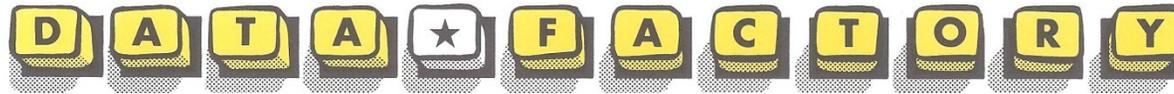
Ergebnis der Google-Bild-Suche:





Die Menschen *hinter* dem Gesetz sind verschieden.

- Unterschiedliche Anwendungsgebiete
 - nur Erlass-Endredaktion | Fahnen in parl. Beratung
 - nur systematische Sammlung | auch chronologische Sammlung
 - durchgehender Workflow | nur Arbeits- und Termin-Überwachung
- Unterschiedliche Publikations-Richtlinien
 - was wird wie wo publiziert?
- Unterschiedliche Darstellung
 - Fussnoten (fortlaufend neu nummeriert | fix | bedeutungsabhängig)
 - Verweise auf andere Erlasse (im Text | in Fussnoten)
 - Randtitel | Artikel-Überschriften
 - Änderung anderer Erlasse mit Text | ohne Text
 - Unterschriften ja | nein



Die Suche: unterschiedliche Bedürfnisse

Jurist im Kanton

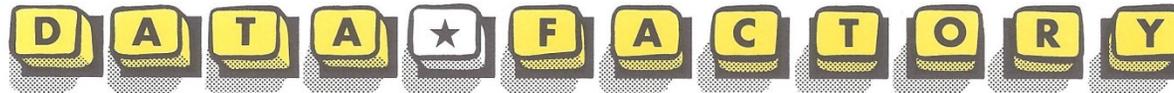
via Nummer, Abkürzung oder Titel, Metadaten

Bürger

via Sachgebiet und Systematik

Spezialist

via Metadaten, Volltext



Eine komfortable Suche

Systematik

- 1. Staat und Volk
 - 1.1 Verfassung
 - 1.11 Kantonsverfassung
 - 1.12 Bundesverfassung
 - 1.4 Volk
 - 1.41 Bürgerrecht
 - 1.42 Niederlassung, Aufenthalt
- 2. Politische Behörden
- 3. Allg. Funktionen im Gemeinwesen
- 9. Privatrecht
- 10. Schule, Wissenschaft, Kultur
- 20. Arbeit, soziale Sicherheit
- 30. Polizeiliche Aufgaben
- 40. Pflege der Umwelt
- 50. Verkehr, Transport
- 60. Landwirtschaft
- 70. Handel, Gewerbe, Industrie

gesuchte Begriffe:

nur im Titel

Gültigkeit

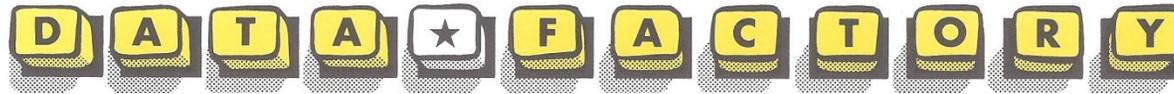
- aktuell
- ausser Kraft
- noch nicht in Kraft
- Stichtag:

Sortierung

- sinnvoll
- nach Worthäufigkeit
- chronologisch

Anzeige

- jeder Erlass 1x
- jeder Artikel mit Text



Die Anzeige

Fundstellen

Google-Stil vs. logisch geordnete Liste

Inhalt

PDF | HTML

ganzer Erlass | einzelne Artikel

alte | aktuelle | zukünftige Fassung

Systematik

Weiterverwendung

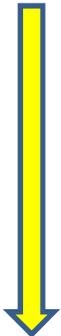
Textteile

exakter URL



Übersicht

logisch geordnet



- 1 Artikel in der [Verfassung](#)
- 4 Artikel in [Gesetzen](#)
- 4 Artikel in [Konkordaten und Verträgen](#)
- 3 Artikel in [Verordnungen](#)
- 5 Artikel in [Reglementen](#)



Suche

Verwendeter Begriff: "Baurecht"

gefunden (nicht relevant):

- Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen **Polizeischule** Hitzkirch
- Gesetz über das **Grundbuch** (GBG)
- Reglement zum Schutz vor **Passivrauchen**
- Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für **Landwirtschaft**
- Reglement über die Baubeiträge nach dem **Sozialhilfegesetz** (BSR)

nicht gefunden (wären aber relevant):

- Baugesetz
- Energiereglement
- Waldverordnung
- Reglement über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPR)

Die Volltext-Suche führt häufig zu irrelevanten Resultaten, da die Begriffe nicht eindeutig sind.



Möglicher Bildschirm-Aufbau

Suchbegriffe



Übersicht



Liste



II. Das Baubewilligungsverfahren

Artikel 12 Baubewilligungsgesuch

1 Sofern die beabsichtigte bauliche Massnahme nicht bloss eine Meldung verlangt, hat der Bauherr der Gemeindebaubehörde schriftlich ein Baugesuch einzureichen, das mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen versehen ist. [28]

2 Das Gesuch ist an die Hand zu nehmen, sobald alle erforderlichen Pläne und Unterlagen usw. auf Kosten des Gesuchstellers beigebracht sind.

Artikel 13 Auflage- und Einspracheverfahren

1 Die Baubewilligungsgesuche sind mit den dazugehörigen Plänen usw. während der Dauer der Einsprachefrist öffentlich aufzulegen.

2 Die Auflage ist unter Angabe der Bauherrschaft, des Ortes und Zweckes des Baues im Amtsblatt auszukünden unter Hinweis auf das Recht zur öffentlichrechtlichen Einsprache bei der Gemeindebaubehörde und zur privatrechtlichen Einsprache beim Richter. Die Frist für öffentlichrechtliche Einsprachen beträgt 20 Tage. [29]

3 Vor Beginn der Einsprache- und der Auflagefrist sind Profile aufzustellen, die vor rechtskräftiger Erledigung des Bewilligungsgesuches nicht beseitigt werden dürfen.

4 Für Bauvorhaben, die zwar einer ordentlichen Baubewilligung bedürfen, aber von geringerer Bedeutung sind, hat die Gemeindebauordnung ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen, wonach insbesondere auf die Planaufgabe- und Profilierungspflicht verzichtet werden kann. [30]

Artikel 13a [31] Koordinationspflicht

Das Baubewilligungsverfahren ist mit anderen Verfahren nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung [32] zu koordinieren.





Referenzen auf andere Erlasse

Suchbegriffe

Übersicht

Liste

Kantonales Recht

4. Abschnitt: Kindesschutzmassnahmen

Artikel 29 Zuständigkeit und Aufgaben

- 1 Die Vormundschaftsbehörde besorgt alle Aufgaben, die ihr das Zivilgesetzbuch zum Schutz des Kindes und des Kindesvermögens überträgt. Insbesondere hat sie:
- a) die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes und des Kindesvermögens zu treffen (Art. **298**, 307 und 324 ZGB);
 - b) die Beistandschaften für die Sorge um das persönliche Wohl des Kindes (Art. 308 ZGB), zur Feststellung der Vaterschaft (Art. 309 ZGB) und bei Gefährdung des Kindesvermögens (Art. 325 ZGB) anzuordnen;
 - c) das Kind den Eltern oder Dritten wegzunehmen und in geeigneter Weise unterzubringen im Sinne von Artikel 310 ZGB;

Kopieren

URL

ZGB

Art. 298¹

III. Unverheiratete Eltern

1. Im Allgemeinen

¹ Sind die Eltern nicht verheiratet, so steht die elterliche Sorge der Mutter zu.

² Ist die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben oder ist ihr die elterliche Sorge entzogen, so überträgt die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.



Empfehlungen

- Aufarbeitung der Erlass-Sammlung
- Angleichung der Publikations-Richtlinien
- tagesaktuelle Publikation
- Wahl einer geeigneten Redaktionssoftware!
- Abstimmung der Darstellung auf die Redaktionssoftware
- **Workflow!** Eindämmung der Zettelwirtschaft
- Priorität der elektronischen Publikation
- Priorität der Systematischen Sammlung
- Konzentration auf das Wesentliche



Neue Bedeutung einer Rechtssammlung

Einführung in einen Sachbereich

- vollständige Dokumentation *aller* gesetzlicher Grundlagen
- aktuell, brauchbar geordnet
- mit Zusammenfassungen versehen
- mit weiterführenden Verweisen





Für die Auswahl der Realisierungs-Partner gilt:

"Remember relationships are more important than the code. Took me a number of years to learn this."

Michael Lutz

<http://sql-server-performance.com/Community/forums/p/31734/164853.aspx#164853>